

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kirchdorf außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

---

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, der §§ 29 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007, alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Satzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **Inhalt:**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr
- § 3 Gebührenschuldner
- § 4 Grundsätze der Gebührenberechnung; Auslagen- und Kostenersatz
- § 5 Entstehen der Gebührenpflicht
- § 6 Nachbarschaftshilfe
- § 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung
- § 8 Haftung
- § 9 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Kirchdorf (Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf) sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben, werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und Abs. 5 des NBrandSchG sowie Kosten nach § 30 Abs. 1 S. 2 des NBrandSchG auf der Grundlage dieser Satzung erhoben. Entstehende Auslagen und Kosten sind zusätzlich zu erstatten. Die Freiwillige Feuerwehr Kirchdorf ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Kirchdorf im Sinne der Feuerwehrsatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und Abs. 5 des NBrandSchG werden Gebühren erhoben für

1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
  2. andere als die in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
    - 2.1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen, bei Notständen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht, oder nicht mehr in Gefahr sind,
    - 2.2. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B.: allgemeine Gefährdungshaftung, Gefährdungshaftung aus der Haltung und dem Betrieb von Fahrzeugen und Geräten, u.a. aufgrund von technischen Defekten oder Unfällen, Fahrzeugbrände usw.),
    - 2.3. Leistungen zur Unterstützung von Einrichtungen, Hilfs- und Rettungsdiensten sowie Anderen beim Transport von Personen und Gegenständen,
  3. freiwillige Einsätze,
  4. Einsätze, die vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos ausgelöst wurden,
  5. die Stellung von Brandsicherheitswachen,
  6. Einsätze, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.
- (2) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Abs. 1 Nr. 3 gehören insbesondere:
1. Beseitigung und Eindämmen von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  2. Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  3. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  4. Hilfe beim Transport von Personen und Gegenständen soweit diese Leistungen nicht unter § 2 Abs. 1 Nr. 2.3 fallen,
  5. Einfangen, Inobhutnahme oder Bergen von Tieren,
  6. Absperren, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,
  7. Umsetzen und/oder Entfernen von Wespen- oder Hornissennestern,
  8. Auspumpen von Kellern, Gebäuden, Räumen und Schächten, Abpumpen von sonstigen Grundstücken/Flächen,

9. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  10. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen, Straßen oder Plätzen,
  11. Bergung und Absicherung von Sachen,
  12. Fällen und Entfernen von sturzgefährdeten Bäumen und Entfernen von gefährlichen Ästen, Beseitigung von gestürzten Bäumen und Ästen,
  13. Entfernen von Schnee und gefährlichen Eiszapfen,
  14. Gestellung von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen und Einsatzgeräten in anderen als den in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.
- (3) Soweit für Einsätze nach den Abs. 1 und 2 und nach § 6 dieser Satzung Kostenersatz gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG im Rahmen der Nachbarschaftshilfe zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.
- (4) Auslagen und Kosten, die durch die Einsätze nach den Abs. 1-3 entstehen, sind zusätzlich von den Gebührenpflichtigen/Gebührenschuldnern zu erstatten.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenpflichtig nach § 29 Abs. 4 des NBrandSchG ist,
1. wer durch sein Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) gilt entsprechend (§ 2 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2),
  2. wer Eigentümer der Sache ist oder wer die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat; § 7 Nds. SOG gilt entsprechend (§ 2 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2),
  3. wer den Auftrag für den Einsatz gegeben hat, wer Interesse an dem Einsatz gehabt hat, oder wer eine Leistung (auch zur allgemeinen Gefahrenabwehr) in Anspruch genommen hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 1-3 und Abs. 2),
  4. wer vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr ausgelöst hat ([für minderjährige Personen haften auch jeweils die Erziehungsberechtigten] § 2 Abs. 1 Nr. 4).
- (2) Stellt die Samtgemeinde Kirchdorf für eine Veranstaltung oder Maßnahme eine Brand-sicherheitswache, so ist gebührenpflichtig, wer die Veranstaltung oder Maßnahme durchgeführt oder veranlasst hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 5).

- (3) Der Betreiber einer Brandmeldeanlage ist gebührenpflichtig, wenn der Einsatz durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Brand vorgelegen hat (§ 2 Abs. 1 Nr. 6).
- (4) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

##### **Grundsätze der Gebührenberechnung; Auslagen- und Kostenersatz**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrcräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.
- (3) Die Berechnung erfolgt, soweit der Gebührentarif nichts anderes vorsieht, je angefangene halbe Stunde; anteilig nach den im Gebührentarif festgelegten Stundensätzen. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus zum Einsatzort bis zum Einrücken nach dem Einsatzende.
- (4) Die Gebührenpflicht im Sinne der §§ 2 und 3 umfasst auch die Erstattung von zusätzlichen Auslagen und (Folge)Kosten. Das gilt ebenso für die notwendige und zusätzliche Inanspruchnahme von Hilfen sowie Leistungen anderer Feuerwehren, externer Unternehmen sowie von Personen. Die Ausgaben für verbrauchte oder für zu ersetzende Materialien und Betriebsstoffe aller Art (z.B. für: Ersatzteile, Wasser, Löschpulver, Löschmittel, Schaum, Ölschadenbekämpfungsmittel usw.) sowie alle entstandenen Entsorgungskosten, werden nach den jeweiligen Tagespreisen berechnet und sind von den Zahlungspflichtigen nach § 3 zusätzlich zu erstatten.
- (5) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer (auch unentgeltlichen) Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 NBrandSchG), können gegenüber den Gebühren- und Zahlungspflichtigen nach § 3 geltend gemacht und zusätzlich abgerechnet werden. Das gleiche gilt für die Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist (§ 29 Abs. 3 Nr. 2 NBrandSchG).
- (6) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstung und Materialien auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

## **§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung der Geräte, Verbrauchsmaterialien oder der verbindlichen Anmeldung einer Leistung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

## **§ 6 Nachbarschaftshilfe**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, werden Kosten gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 des NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gemeinde, die die Nachbarschaftshilfe in Anspruch genommen hat, ist verpflichtet, die Kosten auf der Grundlage dieser Satzung zu erstatten. § 2 Abs. 3 findet Anwendung.

## **§ 7 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zustellung des Gebührenbescheides fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.
- (3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Von der Erhebung der Gebühr (einschließlich Auslagen- und Kostenersatz) kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn ihre Geltendmachung nach Lage des einzelnen Falls für den Gebührenschuldner eine unbillige Härte bedeuten würde oder, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Die Samtgemeindeverwaltung entscheidet hierüber nach Lage des Einzelfalles in Abstimmung mit der Feuerwehr.

## **§ 8 Haftung**

Die Samtgemeinde Kirchdorf haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die

1. durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen, oder
2. entstehen, wenn die Hilfeleistung oder die Vermietung von Geräten für die Erfüllung gesetzlicher Aufgaben der Feuerwehr unterbrochen werden muss.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Kirchdorf über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.09.1997, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.06.2001 und in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21.04.2004 außer Kraft.

Kirchdorf, den 11.12.2014

Kammacher  
Samtgemeindebürgermeister

## Anlage

**Gebührentarif zur Satzung der Samtgemeinde Kirchdorf über die Erhebung von Gebühren sowie Auslagen- und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der jeweils geltenden Fassung**

<b>Gebührentatbestände</b>	<b>Stundensatz</b>	<b>Gebühr je angefangene halbe Stunde</b>
<b>1. <u>Personaleinsatz</u></b> Personal der Freiwilligen Feuerwehr (je Einsatzkraft)	20 €	10 €
<b>2. <u>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal/je Einsatzfahrzeug)</u></b>		
2.1. Löschfahrzeuge, Tanklöschfahrzeuge	40 €	20 €
2.2. Andere Einsatzfahrzeuge	40 €	20 €
<b>3. <u>Geräte und Ausrüstungsgegenstände (je Gerät/Ausrüstungsgegenstand)</u></b>		
3.1. Tragkraftspritze	30 €	15 €
3.2. Pumpen	20 €	10 €
3.3. Stromerzeuger	20 €	10 €
3.4. Feuerwehrhilfsgeräte (Wasserwerfer, Schaumwerfer, Motorsägen, Rettungsschere, Rettungszyylinder, Ölpumpe, Greifzug, Windenzug, Schneidgerät, Spreizer, Beleuchtungsgerät, Pulverlöschgerät, Hebegerät, Hebekissen), je Gerät	20 €	10 €
3.5. Atemschutzgerät (ohne Füllung)	20 €	10 €
<b>4. <u>Verbrauch- und Betriebsstoffe; Entsorgungskosten</u></b>		
Ausgaben für Verbrauch- und Betriebsstoffe aller Art; z.B. für Wasser, Ersatzteile, Löschpulver, Löschmittel, Schaum, Ölschadenbekämpfungsmittel usw., sowie die entstandenen Entsorgungskosten (z.B. für die Entsorgung von Ölbindemittel, Säurebindemittel, Schaummittel, verschmutzten Wasser sowie Boden (Erde) usw., werden nach den tatsächlichen Tagespreisen in Rechnung gestellt.		
<b>5. <u>Verdienstaussfall</u></b>		
Falls für Einsatzkräfte Verdienstaussfallleistungen zu übernehmen sind, werden die über den pauschalen Stundensatz hinausgehenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.		
<b>6. <u>Grundlose Alarmierung</u></b>		
6.1. Leistungen wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung, werden mit den Entgelten nach diesem Gebührentarif abgerechnet; zuzüglich einer Pauschale i. H. v. 160 € je Einsatz.		
6.2. Leistungen wegen einer grundlosen Alarmierung durch Brandmeldeanlagen (Alarmierung ohne Brand), werden mit den Entgelten nach diesem Gebührentarif abgerechnet.		